



Merkblatt: Sterbegeld für Hinterbliebene von Versorgungsempfängern

[Stand 22.10.2026]

Hinweis zur Zuständigkeit:

Nachfolgend finden Sie eine Zusammenstellung von Informationen zu den finanziellen Regelungen im Sterbefall eines Versorgungsempfängers.

Die Angaben basieren auf den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 22 NBeamtVG (Niedersächsisches Beamtenversorgungsgesetz) sowie auf Auskünften der NKVK und NVK.

Anspruchsregelungen im Sterbefall:

1. Verwitwete Ehepartner

Dem verwitweten Ehepartner des Versorgungsempfängers steht **automatisch** ein Sterbegeld in Höhe des **2-fachen monatlichen Bruttopensionsbezuges** zu. Ein Antrag ist hierfür nicht erforderlich.

2. Angehörige 1. Grades

Angehörige 1. Grades (Kinder) müssen das Sterbegeld bei der NKVK / NVK **beantragen**. Der Betrag wird in voller Höhe ausbezahlt, ist jedoch **steuerpflichtig**.

3. Erstattung von Bestattungskosten für sonstige Personen

Falls keine vorrangig berechtigten Personen (Ehepartner oder Kinder) existieren bzw. diese testamentarisch ausgeschlossen sind, kann die Person, die die Beerdigung **organisiert und finanziert**, die Erstattung der Kosten beantragen. Hierbei gelten folgende Vorgaben:

- **Erstattung nach Aufwand:** Es erfolgt keine pauschale Auszahlung der vollen Summe. Erstattet werden ausschließlich die **real anfallenden Beerdigungskosten** bis zur Höhe des gesetzlichen Sterbegeldes. Welche Posten (z. B. Beerdigungsschmaus, Trauerkarten) übernahmefähig sind, regeln die Verwaltungsvorschriften zum NBeamtVG.
- **Zahlungsabwicklung:** Die Kosten dürfen **nicht direkt aus dem Nachlass** beglichen werden. Die Zahlung muss vom Konto des Ausrichtenden erfolgen, es sei denn, die Person ist per Erbschein offiziell erbberechtigt.
- **Geltendmachung:** Die Rechnungen können nach der vollständigen Abrechnung mit dem Bestattungsinstitut bei der NKVK / NVK eingereicht werden.

- **Versicherungen:** Eine eventuell bestehende **private Sterbegeldversicherung** muss der NKVK / NVK gemeldet werden. Deren Auszahlungsbetrag wird vom Erstattungsanspruch abgezogen.

Kontakt:

Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse (NKVK)

Arnswaldtstraße 12-14, 30159 Hannover

Postfach 45 63, 30045 Hannover

Telefon: 0511 36409-0

E-Mail: nkvk@nkvk.de

Website: www.nkvk.de

Niedersächsische Versorgungskasse (NVK)

Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover

Postfach 81 04 04, 30504 Hannover

Telefon: 0511 87996-0

E-Mail: info@nvk.de

Website: www.nvk.de